

#### 2.4. Zu Maßnahmen der Rückgewinnung und Rückführung

Maßnahmen der Rückgewinnung und Rückführung stehen eng im Zusammenhang mit allen anderen Maßnahmen zur Aufklärung von ungesetzlichen Grenzübertritten und können nicht losgelöst bzw. eigenständig von ihnen betrachtet werden. Rückgewinnungs- und Rückführungsmaßnahmen sind nur in den Fällen einzuleiten und zu realisieren, wo ein konkret meßbarer staatlicher bzw. gesellschaftlicher Nutzen für die DDR zu erwarten ist. Aus sicherheitspolitischen oder anderen Gründen heraus ist es Anliegen dieser Maßnahmen, vorrangig solche Personen zurückzugewinnen, die über eine entsprechende berufliche bzw. gesellschaftliche Stellung verfügten. Insbesondere werden Maßnahmen der Rückgewinnung, Rückführung bei Hoch- und Fachschulkadern, Geheimnisträgern sowie bei Personen mit operativ relevanten Verbindungen angestrebt. Eine Besonderheit im Rahmen der Rückgewinnungs- und Rückführungsmaßnahmen besteht darin, daß im allgemeinen zunächst kein EV/F gemäß § 213 (1) StGB eingeleitet wird.<sup>19</sup> In der operativen Praxis hat es sich bewährt, diese Maßnahmen im Stadium der Verdachtsprüfung zu realisieren. Sind Voraussetzungen für eine Rückführung gegeben, dann ist zu sichern, daß in der Öffentlichkeit bekanntgewordene strafprozessuale Maßnahmen nicht den Straftäter verunsichern. Wie die Praxis in Einzelfällen bewiesen hat, sind Rückführungsbemühungen fehlgeschlagen, da Täter erfahren haben, daß gegen sie ein Haftbefehl vorlag. Aus diesem Grund war die ihnen zugesicherte Straffreiheit wegen des ungesetzlichen Verlassens der DDR objektiv unglaubwürdig. In diesem Zusammenhang werden in der Regel in diesen Fällen auch keine Wohnungsdurchsuchungen durchgeführt, sondern operative Maßnahmen zur Eigentumssicherung veranlaßt. Im Zeitraum des Prüfungs-

---

19 - siehe VVS 230/85